

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **20**

Ausgabetag **22.05.2015**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT TELGTE

- | | | | |
|-----|----------|---|-----------|
| 139 | 11.05.15 | a) 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“
hier: Öffentliche Auslegung | 313 – 315 |
| 140 | 13.05.15 | b) Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Stadtgärten“
hier: Öffentliche Bekanntmachung | 316 – 320 |

SPARKASSE MÜNSTERLAND-OST

- | | | | |
|-----|----------|--|-----|
| 141 | 18.05.15 | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches | 321 |
|-----|----------|--|-----|

KREIS WARENDORF

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 142 | 18.05.15 | a) Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 322 |
| 143 | 20.05.15 | b) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BlmSchG | 323 – 324 |

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
144	22.05.15	c) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A hier: Lieferung eines Anhänger-Silo-Streumä- tmen ohne Selbstantrieb	325 – 326
145	22.05.15	d) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A hier: Lieferung eines Randstreifenmähgerätes	327 ~ 328
146	13.05.15	e) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsent- scheidungen	329 – 333

- 313 -

STADT TELGTE

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte“.

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 20.11.2014 die Durchführung des Verfahrens der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ der Stadt Telgte“ gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Planänderung sind unter anderem, Verschiebungen von Erschließungsflächen, Geringfügige Anpassungen von Baugrenzen, geringfügige Änderungen im Freiraum.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-West“ stimmt mit dem Änderungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 20.11.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 11.05.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 3 liegt der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzohl-Wes“ der Stadt Telgte in der Zeit vom

01. Juni 2015 bis einschließlich 01. Juli 2015

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie

- 314 -

von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

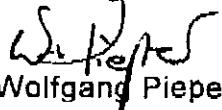
Des Weiteren wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Telgte Süd-Ost" der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

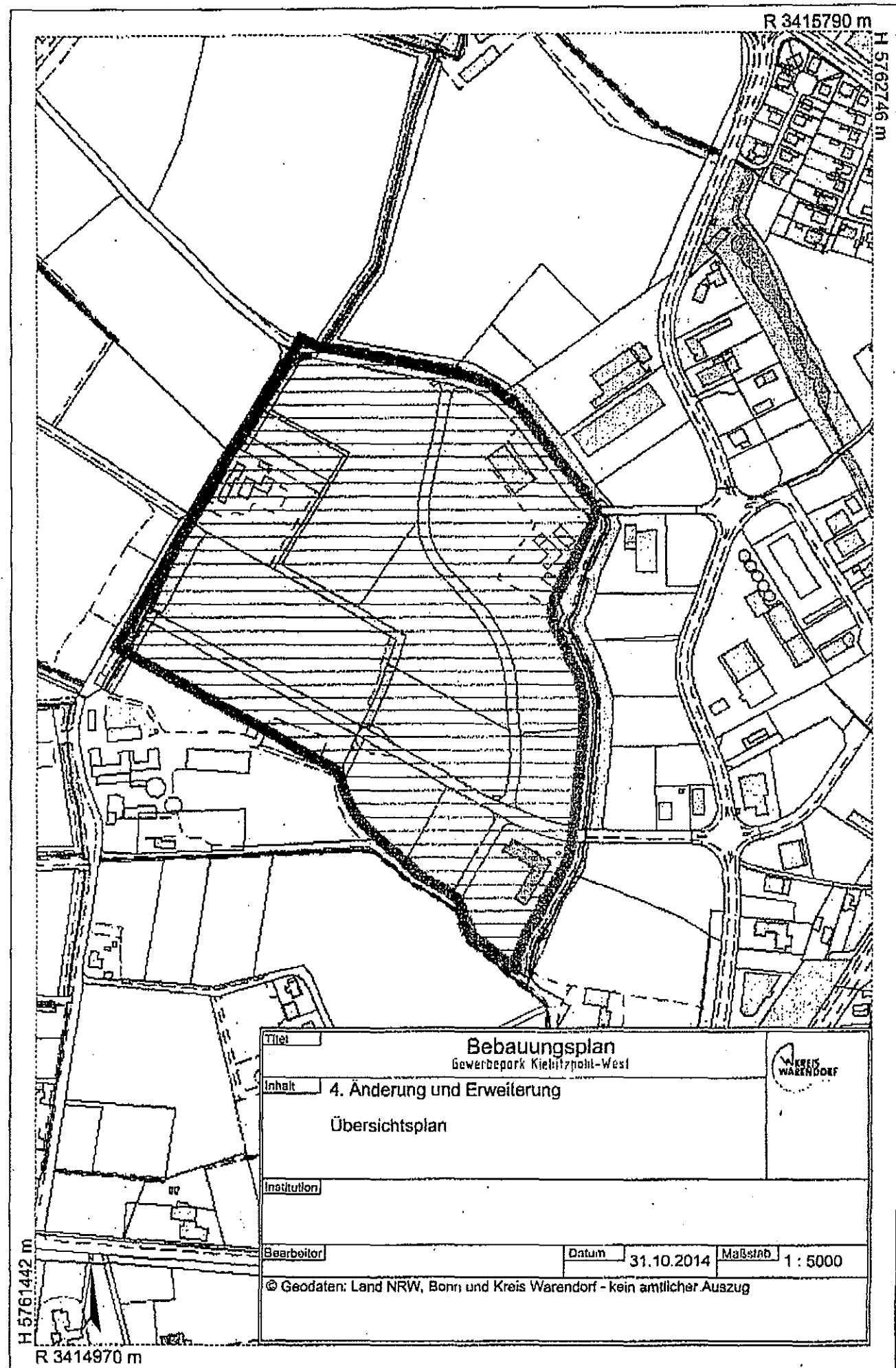
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 11.05.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper



- 316 -

STADT TELgte

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Stadtgärten" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 die nachstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Stadtgärten" gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Satzung

Über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Stadtgärten“ der Stadt Telgte vom 12.05.2015

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit aktuellen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stadtgärten" der Stadt Telgte wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet „Stadtgärten“ der Stadt Telgte und ist in dem beiliegenden Plan durch eine durchgehende Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

- 317 -

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Telgte nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Absatz 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Telgte.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Telgte, 13.05.2015
(Ort, Datum)

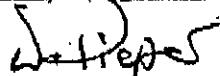
- 318 -

Übereinstimmungserklärung:

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeitigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Stadtgärten“ der Stadt Telgte mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Telgte, 13.05.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister



Wolfgang Pieper.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Stadtgärten“ gemäß § 14 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 13.05.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister



Wolfgang Pieper

Die Satzung über die Veränderungssperre kann beim Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach § 215 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung

- 319 -

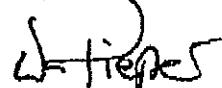
schriftlich gegenüber der Stadt Telgte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

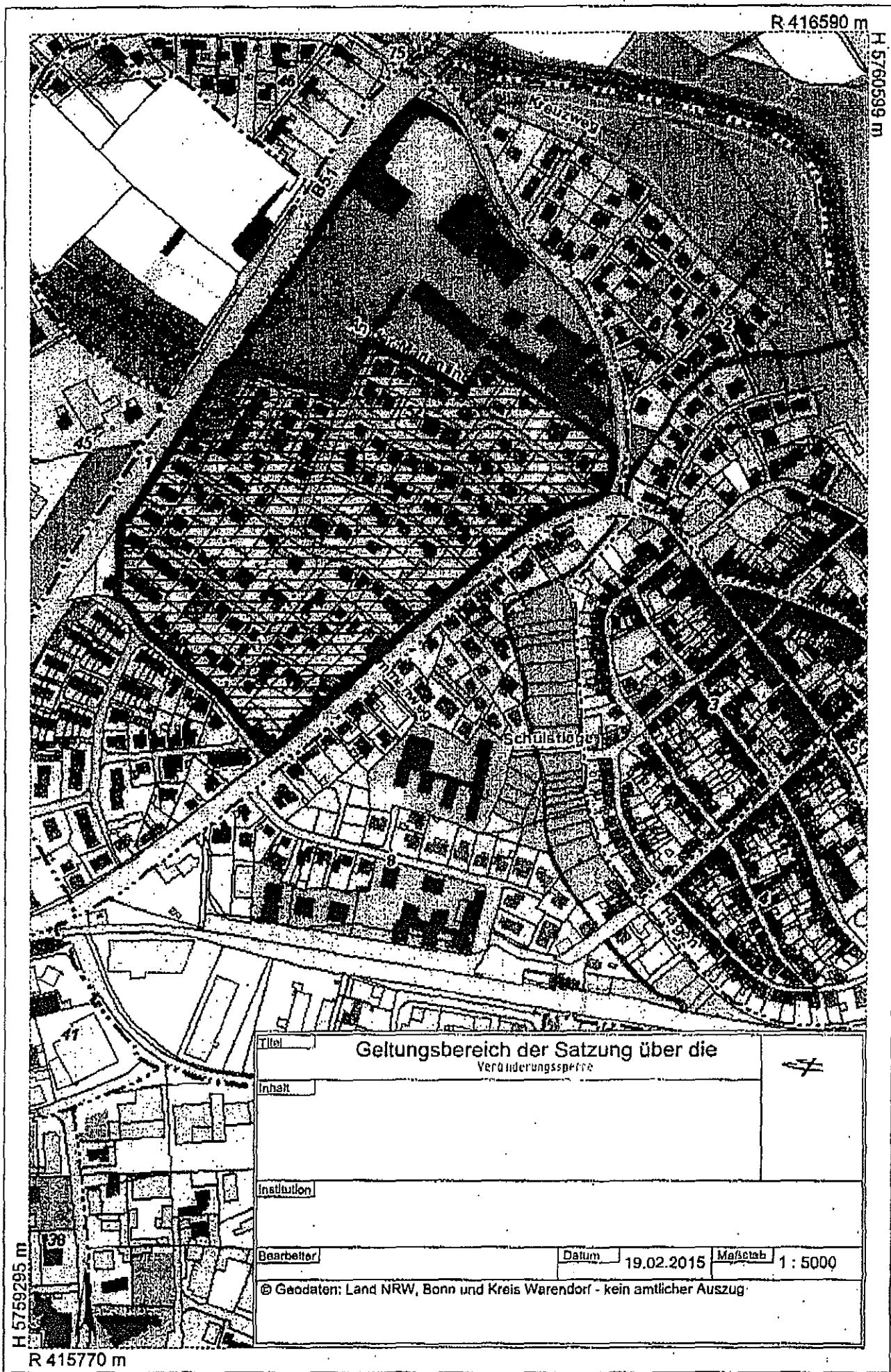
Telgte, 13.05.2015

Stadt Telgte
Der Bürgermeister



Wolfgang Pieper

- 320 -



- 321 -

Aufnahme einer Kraftloserklärung

„Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 353572720

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18.05.2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

**Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
Feststellung der UVP-Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG.

Die unter 1 und 2 genannten Vorhabenträger haben die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben haben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

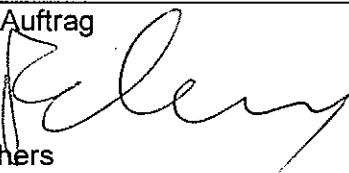
Betroffene Vorhaben:

1. Errichtung von acht Kleingewässer in der Gemarkung Oelde, Flur 141 und 302, verschiedene Flurstücke, Antragsteller: Ulrich Schulze-Sünninghausen

Der Antragsteller beabsichtigt die Anlage von acht naturnahen Kleingewässern auf seinen Ackerflächen und Laubwäldern auf Basis des 2014 erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeptes. Die Kleingewässer sollen als Laichhabitatem dienen und werden in Anbindung an Hecken, Säume, Wäldern angelegt. Ein Fischbesatz ist nicht vorgesehen. Die Kleingewässer weisen eine Größe von 211 m² bis 635 m² auf, bei einer durchschnittlichen Tiefe zwischen 2,50 m und 3,50 m unter Flur. Die Böschungsneigungen werden zwischen 1: 1,3 bis 1: 7 gestaltet.

2. Ökologische Verbesserung der Angel im Mündungsbereich zum Hellbach (Station 23,3 km bis 23,6 km), Antragsteller: Stadt Ennigerloh

Die Stadt Ennigerloh beabsichtigt durch die ökologische Verbesserung in dem Gewässerabschnitt der Angel zwischen Stat. 23,3 km und 23,6 km die Voraussetzungen zur Entwicklung eines Strahlursprungs zu erzielen, um so den guten ökologischen Zustand zu erreichen. Es ist eine Profilaufweitung mit wechselnden Böschungsneigungen geplant. Hierdurch soll eine Sekundäraue und somit ein Entwicklungskorridor geschaffen werden, um die eigendynamische Entwicklung der Angel zu initiieren. Als Planungsgrundlage wurde das entsprechende Gewässerleitbild zugrunde gelegt.

Im Auftrag  Rehers Kreisbaudirektor	Kreis Warendorf den 18.05.2015 Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
---	--

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BlmSchG

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40005/2013-4

48231 Warendorf, den 20.05.2015

Herr Alexander Graf von Looz Corswarem, Ossenbeck 14, 48317 Drensteinfurt, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Ossenbeck 14, 48137 Drensteinfurt (Gemarkung Drensteinfurt, Flur 35, Flurstück 7), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen zum Halten von Schweinen, die Errichtung eines Schweinemaststalles mit Abluftreinigungsanlage (1.542 Plätze), der Umbau von drei vorhandenen Schweinemastställen sowie der Anbau eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die Errichtung eines Feuerlöschteiches und eines Zeltdaches auf einen Güllehochbehälter. Des Weiteren ist die Aufstellung eines Flüssiggastanks, eines Getreidesilos und zweier Futtermittelsilos beantragt.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 2.550 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BlmSchG.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat lang vom 01.06.2015 bis zum 30.06.2015 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Kreishaus Warendorf, Bauamt, Raum B2.20, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr

montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich
(Tel.: 02581/536346) oder per Email: verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-
warendorf.de

- Rathaus Drensteinfurt, Zimmer 18, Landsbergplatz 7, 48137 Drensteinfurt
 - montags bis freitags 8.30 – 12.00 Uhr
 - montags, dienstags, donnerstags und freitags 14.00 – 16.00 Uhr

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 01.06.2015. bis einschließlich 14.07.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BlmSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Mittwoch, den 09. September 2015, 10.00Uhr
im Bürgerhaus "Alte Post"
Mühlenstr. 15, 48317 Drensteinfurt**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 01.06.2015 bis 14.07.2015, bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Reckermann

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-66-510

Auftraggeber:	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53-1099
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Form der Angebote	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
Art des Auftrags	Lieferleistung
Art und Umfang der Leistung:	Lieferung eines Anhänger-Silo-Streuautomaten ohne Selbstantrieb
Ausführungsort:	Interkommunaler Bauhof Beckum, Neubeckumer Str. 67, 59269 Beckum
Aufteilung in Lose	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zulassung v. Nebenangeboten	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Liefer-/Ausführungszeit:	nach Auftragerteilung, zzgl. Lieferzeit
Anforderung der Vergabeunterlagen	
Stelle:	s. Auftraggeber (Zusatz: Zentrale Vergabestelle)
Zeit:	bis einschließlich 10.06.2015
Form:	schriftlich
	<ul style="list-style-type: none">- per E-Mail: iris.peveling@kreis-warendorf.de- per Fax: 02581/531099
Versand der Vergabeunterlagen:	ausschließlich per Mail
Gebühren für die Vergabeunterlagen	
keine	
Ablauf der Angebotsfrist:	23.06.2015
Anschrift für Angebotsabgabe:	Kreis Warendorf Der Landrat Zentrale Vergabestelle Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
Ablauf der Bindefrist:	10.08.2015

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird – nach Erfüllung der Leistung und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. §§ 18, 19 TVgG abzugeben.

Auskünfte

Frau Peveling, Tel.: 02581/53-1051

Vergabeprüfstelle:

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 22.05.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-66-513

Auftraggeber:	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53-1099
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Form der Angebote	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
Art des Auftrags	Lieferleistung
Art und Umfang der Leistung:	Lieferung eines Randstreifenmähgerätes
Ausführungsort:	Interkommunaler Bauhof Beckum, Neubeckumer Str. 67, 59269 Beckum
Aufteilung in Lose	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zulassung v. Nebenangeboten	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Liefer-/Ausführungszeit:	nach Auftragserteilung, zzgl. Lieferzeit
Anforderung der Vergabeunterlagen	
Stelle:	s. Auftraggeber (Zusatz: Zentrale Vergabestelle)
Zeit:	bis einschließlich 10.06.2015
Form:	schriftlich
	<ul style="list-style-type: none">- per E-Mail: iris.peveling@kreis-warendorf.de- per Fax: 02581/531099
Versand der Vergabeunterlagen:	ausschließlich per Mail
Gebühren für die Vergabeunterlagen	
keine	
Ablauf der Angebotsfrist:	23.06.2015
Anschrift für Angebotsabgabe:	Kreis Warendorf Der Landrat Zentrale Vergabestelle Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
Ablauf der Bindefrist:	10.08.2015

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird – nach Erfüllung der Leistung und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

Auskünfte

Frau Peveling, Tel.: 02581/53-1051

Vergabeprüfstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 22.05.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat